

Allgemeine Hygiene- und Schutzmaßnahmen am GSG Taucha

Neben den Hinweisen der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung zum Schutz vor Infektionskrankheiten, der vom 26.08.2021 bis zum 22.09.2021 gültigen neuen Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und Gesellschaftlichen Zusammenhalt vom 24.08.2021, der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Regelung des Betriebs von Schulen, Schulinternaten, Einrichtungen der Kindertagesbetreuung sowie für nichtakademische Einrichtungen der Lehramtsaus- und -fortbildung im Zusammenhang mit der Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (Schul- und Kita-Coronaverordnung) vom 24.08.2021 und der Verordnung zur Regelung von Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung von COVID-19 (COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung – SchAusnahmV) vom 8. Mai 2021 gelten am Geschwister-Scholl-Gymnasium Taucha ab 06.09.2021 folgende Maßnahmen:

1. Für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer, sonstiges schulisches Personal und schulfremde Personen gibt es bei einer 7-Tage-Inzidenz ≥ 10 die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (medizinische OP-Maske, FFP2-Maske oder vergleichbare Atemschutzmaske) im Bereich vor den Eingangstoren zum Schulgelände, auf dem Schulgelände und im gesamten Schulgebäude, einschließlich der Toiletten und Sanitärräume und der Unterrichtsräume. Auf dem Außengelände der Schule kann auf das Tragen des Mund-Nasen-Schutzes verzichtet werden, sofern ein Mindestabstand von 1,50 m eingehalten wird. Alle Schülerinnen und Schüler müssen entsprechend den Herstellervorschriften ausreichend Ersatzmasken mit sich führen.

Solange die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes gilt, findet der Unterricht im verkürzten Modus mit jeweils 75 min Unterrichtszeit statt.

Bei einer 7-Tage-Inzidenz < 10 entfällt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes für alle Schülerinnen und Schüler sowie Lehrerinnen und Lehrer und sonstiges schulisches Personal. Für schulfremde Personen bleibt die Pflicht zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes bestehen. Das Über- oder Unterschreiten von Schwellenwerten richtet sich nach den amtlichen Mitteilungen des Landkreises Nordsachsen.

2. Das Betreten des Schulgeländes ist ab 7:00 Uhr ausschließlich durch das Nordtor bzw. das Tor am Käthe-Kollwitz-Weg möglich, nicht durch das Südtor. Der Einlass in das Schulgebäude erfolgt ab 7:10 Uhr. Die Klassen- und Jahrgangsstufen 5, 6, 11 und 12 nutzen die Eingangstür Nord, die Klassenstufen 7, 8, 9 und 10 die Eingangstür Süd oder gegebenenfalls den Eingang zur Mehrzweckhalle. Nach dem Betreten des Schulgebäudes waschen sich alle Schülerinnen und Schüler umgehend die Hände in den Sanitärräumen oder in den Unterrichtszimmern. Auch in den Unterrichtszimmern stehen dafür Flüssigseife und Papierhandtücher zur Verfügung. Bei Bedarf kann sich jede Schülerin und jeder Schüler die Hände desinfizieren. Dazu stehen Desinfektionsmittel an zentralen Stellen (im Eingangsbereich und in den Sanitärräumen) bereit.

3. Dreimal wöchentlich (bei 7-Tage-Inzidenz ≥ 10) bzw. zweimal wöchentlich (bei 7-Tage-Inzidenz < 10) hat jede Schülerin und jeder Schüler sowie jede Lehrerin und jeder Lehrer vor Unterrichtsbeginn einen Selbsttest auf das Corona-Virus SARS-CoV-2 durchzuführen bzw. ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorzuweisen. Dabei sind nur Testnachweise zu Tests anzuerkennen, die a) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch geschultes Personal erfolgt sind oder b) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Testzentrum) vorgenommen oder überwacht wurden. Auf den Selbsttest in der Schule kann verzichtet werden, wenn vollständige Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegen. Der Nachweis gemäß Corona-Schutz-Verordnung ist der Schule vorzulegen.

Ist das nicht möglich bzw. wird der Test verweigert, ist das Abholen durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von dieser bevollmächtigte Person unverzüglich zu veranlassen bzw. bei volljährigen Schülerinnen und Schülern Betretungsverbot zu erteilen. Das Gleiche gilt entsprechend, wenn ein auf dem Gelände der Schule durchgeführter Test auf das Coronavirus SARS-CoV-2 ein positives Testergebnis aufweist.

4. Personen mit Symptomen, die auf eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion hinweisen, handeln entsprechend der vom Gesundheits- und Kultusministerium herausgegebenen Handlungsempfehlung: Handreichung für den Umgang mit Krankheits- und Erkältungssymptomen

5. Die Benutzung der Toiletten ist jederzeit erlaubt und sollte möglichst über die gesamte Aufenthaltszeit in der Schule verteilt werden. Dazu sollten möglichst nur die jeweiligen Sanitärräume der Etage genutzt, in der sich der eigene Unterrichtsraum befindet (2. OG: Nutzung der Aula-Toiletten). Generell ist über den Tag verteilt auf häufigeres Händewaschen zu achten.

6. Alle Schülerinnen und Schüler beachten das Rechtsgehobot, d.h. im Treppenhaus und in den Gängen wird rechts gelaufen, sowie einen ausreichenden Abstand zu anderen Personen. Laufwege sind markiert und müssen beachtet werden.

7. Türklinken sollten möglichst mit dem Ellbogen geöffnet werden. Jacken dürfen während des Unterrichts über der Stuhllehne verbleiben oder angezogen werden. Die Unterrichtsräume sind mindestens dreimal pro Block jeweils 3 bis 5 min zu lüften. Dabei ist ein weitgehend vollständiger Luftaustausch durch Öffnen aller Fenster und gegebenenfalls der Zimmertür anzustreben. Schülerinnen und Schüler, Lehrerinnen und Lehrer stellen sich darauf durch entsprechende Kleidung ein. Die Tafeln werden nur von den Lehrkräften abgewischt. Sollten Tastaturen und ähnliche Geräte von Schülerinnen oder Schülern betätigt werden, sind diese Geräte nach der Benutzung zu desinfizieren. Nach jeder Unterrichtsstunde soll – wenn die Witterung es zulässt – über die gesamte Pausendauer gelüftet werden.

8. Alle Klassen- und Jahrgangsstufenehen gehen während der Hofpausen 10.45 Uhr und 12.35 Uhr, bei verkürztem Unterricht auch 8.45 Uhr auf den Hof.

9. Nach Beendigung des Unterrichts bzw. der Esseneinnahme müssen alle Schülerinnen und Schüler sofort das Schulgelände verlassen. Das Verlassen des Schulgeländes erfolgt ausschließlich durch das Nordtor bzw. das Tor am Käthe-Kollwitz-Weg, nicht durch das Südtor.

10. Im Haus 2 ist das Treppenhaus im alten Trakt nur zum Hinaufgehen, das Treppenhaus im neuen Trakt nur zum Hinuntergehen zu nutzen.

11. Schülerinnen oder Schüler, die während des Aufenthalts in der Schule eines der folgenden Symptome zeigen, die auf eine mögliche SARS-CoV-2-Infektion hinweisen (Atemnot, neu auftretender Husten, starker Schnupfen, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust), werden isoliert. Quarantänräume sind das Zimmer 08 im Haus 1 (Keller) und das Sanitätszimmer im Haus 2. Das Sekretariat wird verständigt, um die unverzügliche Abholung durch einen Personensorgeberechtigten oder eine von diesen bevollmächtigte Person zu veranlassen. Die Schule darf von diesen Schülerinnen oder Schülern frühestens zwei Tage nach dem letztmaligen Auftreten eines der oben genannten Symptome oder nach Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung, nach der keine SARS-CoV-2-Infektion besteht, betreten werden.

12. Einrichtungsfremde Personen, die sich während der Unterrichtszeit oder während einer Schulveranstaltung länger als 10 Minuten im Schulgebäude aufhalten, haben zur Sicherung der Nachvollziehbarkeit von Infektionsketten im Sekretariat ihre Kontaktdaten zu hinterlegen. Diese werden nach einem Monat wieder gelöscht bzw. vernichtet. Das entsprechende Formblatt ist in der LernSax-Dateiablage im Ordner Schulorganisation bzw. auf der Homepage hinterlegt.

Darüber hinaus ist ein negatives Testergebnis, das nicht älter als 24 Stunden ist, vorzuweisen. Dieser Testnachweis ist ggf. dreimal pro Woche (bei Inzidenz >10) bzw. zweimal (bei Inzidenz <10) vorzulegen. Dabei sind nur Testnachweise zu Tests anzuerkennen, die a) im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch geschultes Personal erfolgt sind oder b) von einem Leistungserbringer nach § 6 Abs. 1 der Corona-Testverordnung (Testzentrum) vorgenommen oder überwacht wurden. An der Schule können für schulfremde Personen in der Regel keine Schnelltests durchgeführt werden.

Alternativ kann auf die Vorlage des Testnachweises verzichtet werden, wenn vollständige Impfung oder Genesung von einer COVID-19-Erkrankung vorliegen. Der Nachweis gemäß Corona-Schutz-Verordnung § 9 ist der Schule vorzulegen.

Ausnahme: Begleitpersonen zum Bringen oder Abholen müssen bei Betreten des Schulgeländes und Schulgebäudes keinen Test vorweisen, sondern lediglich einen Mund-Nasen-Schutz tragen.

13. Bei Elternversammlungen und Elterngesprächen sind die oben genannten Verordnungen und unsere daraus resultierenden Hygiene- und Schutzmaßnahmen einzuhalten. Für Teilnehmende an diesen Veranstaltungen besteht die Pflicht zum Tragen eines medizinischen Mund-Nasen-Schutzes und die Pflicht zum Nachweis der Impfung, Genesung oder eines Tests. Eine vorher einzuholende Genehmigung solcher Veranstaltungen durch die Schulleiterin ist bis auf Weiteres nicht mehr erforderlich.

Taucha, 02.09.2021

K. Rentsch
Schulleiterin

V. Kuhne
Sicherheitsbeauftragter